

An das
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur des
Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

Per Fax: 0431 988 8841

Per E-Mail: posteingang@afpe.landsh.de

**„Plangenehmigungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
für den Neubau der Energietransportleitung ETL 185 vom Elbehafen Brunsbüttel
(FSRU-Liegeplatz) bis zum Anschluss an das bestehende Gasversorgungsnetz der SH
Netz AG in Brunsbüttel; Gz. AfPE 11- 667-PFV Erdgas LNG FSRU- 61998/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Standort Brunsbüttel sind ab einem in den hier ausgelegten Unterlagen nicht konkret benannten Zeitpunkt und *jeweils bis Ende 2043* der Betrieb einer „Floating Storage Regasification Unit“ (FSRU), also einer stationären schwimmenden Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (Liquified Natural Gas - LNG) sowie der Betrieb eines landseitigen LNG-Terminals geplant. Beabsichtigt ist eine Kapazität von jährlich 10 Mrd. m³ Erdgas.

Die hierfür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind bislang nicht eingeleitet worden. Entsprechendes gilt mit Blick auf wasserrechtliche Verfahren für einen Anleger und Ertüchtigungen vorhandener Anlegevorrichtungen in der Elbe, ohne welche auch der Betrieb einer FSRU nicht möglich wäre.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beantragt gleichwohl bereits schon jetzt den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung (ETL) 185 nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Gegenstand dieses Vorhabens ist der Anschluss einer FSRU in Brunsbüttel an das bestehende Gasversorgungsnetz der SH-Netz AG (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11). Die ETL 185 soll eine Länge von ca. 3 km und einen Nenndurchmesser von 600 mm haben.

Mit diesem Anschluss können jährlich zwischen 3 und 4 Mrd. m³ Erdgas abgeführt werden können (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11).

Zu diesen von Gasunie beantragten Maßnahmen gebe ich hiermit als Einzelperson

nachfolgende

Stellungnahme/Einwendung

ab und beantrage,

die seitens Gasunie beantragte Plangenehmigung für eine Gasleitung ETL 185 nur derart zu erlassen, dass der Betrieb der Leitung ausschließlich dem Betrieb einer FSRU dienen darf und der Betrieb der Leitung zur Ermöglichung des Betriebs einer fossilen FSRU zudem ausschließlich verbindlich auf den Zeitraum begrenzt wird, der zur unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise in Deutschland unbedingt erforderlich ist.

Im Einzelnen:

1 Bewältigung der Klimakrise und Sicherstellung der Energieversorgung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden

Um jedem Missverständnis vorzubeugen: Die gegenwärtige Ausnahmesituation in Anbetracht des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sowie das Gebot, Importe fossiler Energieträger aus Russland schnellstmöglich zu beenden, und die Notwendigkeit der Sicherstellung der Energieversorgung in Deutschland stehen außer Frage.

Verfassung und Unionsrecht und das Rechtsstaatsprinzip gelten allerdings auch in Krisenzeiten. Gerade in einem Ausnahmezustand muss die Exekutive mit Augenmaß agieren, auch in einem Ausnahmezustand ist sie an den Rahmen gebunden, den das Recht ihr vorgibt.

Rechtsgrundsätze, die ihrerseits als Reaktionen auf essentielle Krisen etabliert wurden, sind zu beachten. Das gilt insbesondere auch für das Klimaschutzrecht, das dem Schutz unserer Lebensgrundlagen und der Lebensgrundlagen künftiger Generationen dient. Die Erderhitzung schreitet unverändert und drastisch voran. Nicht zuletzt die extreme Hitzewelle und die Dürre in Europa im Sommer 2022 und die durch sie verursachten Waldbrände samt erforderlicher Evakuierungen von Ortschaften auch in Deutschland führen das ein weiteres Mal eindrücklich vor Augen.

Die Bewältigung der Klimakrise und die Sicherstellung der Energieversorgung müssen zusammengedacht werden. Eine mögliche Versorgungskrise darf nicht gegen die Klimakrise ausgespielt werden, erst recht darf eine mögliche Versorgungskrise nicht derart bewältigt werden, dass sie die Klimakrise weiter verschärft, indem fossile Infrastruktur neu geschaffen

und über Jahrzehnte manifestiert wird.

So aber liegt es hier, sollte in einer Plangenehmigung für den Betrieb der ETL 185 nicht festgelegt werden, dass diese ausschließlich dem Betrieb einer FSRU dienen darf und der Betrieb der Leitung mit fossilem Gas zudem nicht ausschließlich verbindlich auf den Zeitraum begrenzt wird, der zur unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise in Deutschland unbedingt erforderlich ist.

2 Planrechtfertigung nur für den Zeitraum, in dem der Betrieb einer LNG-FSRU zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist

a) Die Planrechtfertigung ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns.

Die von Gasunie eingereichten Unterlagen enthalten keine Ausführungen zum Erfordernis der Planrechtfertigung. Es wird ausschließlich auf das LNG-Beschleunigungsgesetz verwiesen:

An dieser Stelle erwähne ich: Ich bezweifle, dass das LNG-Beschleunigungsgesetz konform mit der Aarhus Konvention ist.

„Die Erforderlichkeit für das Vorhaben ETL 185 zur Anbindung der FSRU an das Verteilnetz der SH-Netz AG ergibt sich, da mit Blick auf den kommenden Winter 2022/2023 kurzfristig angestrebt wird, signifikante Teilmengen zwischen 3 und 4 Milliarden m³/a abführen zu können. ... Neben der FSRU zählen auch die Anbindungsleitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG zu den Vorhaben, die für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich sind. Für diese Vorhaben wird in § 3 Satz 2 LNGG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient nach § 3 Satz 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.“ (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11)

Das in Bezug genommene LNG-Beschleunigungsgesetz sieht gemäß § 5 Abs. 1 LNGG ausdrücklich auch für FSRUs einen Betrieb bis Ende 2043 vor.

b) Zwar kann sich die Planrechtfertigung grundsätzlich aus einer gesetzlichen

Bedarfsfeststellung ergeben. Das gilt allerdings und notwendig dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung unzutreffend ist, es also für das Vorhaben tatsächlich keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (vgl. bereits BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1995 - 2 BvR 2397/94, NVwZ 1996, 261).

Es wäre nämlich nicht nur rechtswidrig, sondern sogar verfassungswidrig, dass LNG-Beschleunigungsgesetz so auszulegen, als ob es der Sache nach bereits endgültig über die Durchführung sämtlicher der in seiner Anlage aufgeführten LNG-Vorhaben entschieden hätte (vgl. zu entsprechenden Regelungen im Bundesschienenwegeausbaugesetz BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1995 - 2 BvR 2397/94, NVwZ 1996, 261).

Das aber wäre der Fall mit Blick auf einen Betrieb einer LNG-FSRU bis Ende 2043 und über den Zeitpunkt hinaus, der zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist. Insoweit bestehen kein Bedarf und folglich auch keine Planrechtfertigung für den Betrieb der ETL 185.

c) Es fehlt nach wie vor ein Energie-Gesamtkonzept der Bundesregierung oder Landesregierung, das unter Einhaltung der Klimaschutzziele und Ausschöpfung der vorhandenen Potentiale zur Energieeinsparung darlegt, ob und in welchem Umfang konkret LNG-Terminals in Deutschland trotz aller Anstrengungen nötig sind.

Verhält es sich aber so, gibt es keine valide Grundlage einer konkreten energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für einen von der unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise unabhängigen Betrieb bis Ende 2043. Die von Gasunie beabsichtigte Vorgehensweise ist vielmehr geeignet, die Schaffung erheblicher fossiler Überkapazitäten zu ermöglichen und die Energiewende zu blockieren:

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat am 8. April 2022 ein Gutachten mit dem Titel „Energieversorgung in Deutschland auch ohne Erdgas aus Russland gesichert“ veröffentlicht. Darin heißt es wörtlich:

„Zwar reicht das zusätzliche Angebot nicht aus, um die gesamten bisherigen russischen Erdgasimporte zu ersetzen, in Kombination mit einem rückläufigen Erdgasverbrauch kann die deutsche Energieversorgung gesichert werden. Der Bau von LNG-Importterminals an der Küste ist aufgrund der langen Bauzeiten und dem mittelfristig stark rückläufigen Erdgasbedarf nicht sinnvoll und es bestehen erhebliche Verlustgefahren (sogenannte stranded investments).“

Weiterhin sind die meisten der verfügbaren Energie-Einsparpotentiale nach wie vor nicht umgesetzt. Insgesamt, so analysiert das DIW-Gutachten, könnten bis zu 24 Milliarden

Kubikmeter Erdgas kurzfristig eingespart werden. DIW bezieht sich dabei auf einen Erdgasverbrauch von 85 Milliarden Kubikmeter in 2020, also auf Vorkrisenniveau.

Diese Potentiale sind zu einem Großteil weiterhin nicht gehoben. Ihre Betrachtung müsste jedoch ebenfalls in ein Gesamt-Energiekonzept einfließen, um die Notwendigkeit von LNG-Terminals sachlich bewerten zu können.

Sollten die Potentiale umgesetzt werden, könnte der Großteil des aus Russland importierten Erdgases durch Einsparungen substituiert werden: Deutschland bezog im April 2022 ca. 35 Prozent seines Gesamtverbrauchs aus Russland - auf Basis der Zahlen aus dem Gutachten des DIW entspricht dies ca. 30 Milliarden Kubikmeter - bei einem o.g. Einsparpotential von ca. 24 Milliarden Kubikmeter.

Eine europaweite Analyse des Instituts Artelys bestätigt Vorstehendes. Danach sind bereits mit Blick auf 2025 in Europa keine zusätzlichen LNG-Terminals *selbst bei vollständigem Wegfall aller russischen Lieferungen* notwendig, solange entsprechend in den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz investiert wird (siehe <https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2022/05/Artelys-Russian-gas-phase-out-Briefing-note.pdf>).

d) Losgelöst von der unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise ergeben sich aus den Planunterlagen der Gasunie an keiner Stelle auch nur irgendwelche konkreten Zahlen und Herleitungen für einen energiewirtschaftlichen Bedarf für den Betrieb der ETL 185.

Das genügt offensichtlich nicht, um einen energiewirtschaftlichen Bedarf gemäß den gesetzlichen Anforderungen über die unmittelbare Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise hinaus und sogar bis 2043 zu begründen.

3 Schaffung fossiler Überkapazitäten widerspricht Art. 20a GG und Klimaschutzgesetz

a) Das Bundesverfassungsgericht sieht in Art. 20a GG explizit ein *Klimaschutzgebot* (Beschl. v. 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 197 ff.). Dieses zielt, so das Gericht, auf die Einhaltung einer Temperaturschwelle, bei der die durch Menschen verursachte Erwärmung der Erde angehalten werden soll, also auf die Begrenzung der Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Um die Erderwärmung bei dieser verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturschwelle anzuhalten, muss eine weitere Anreicherung der Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre über diese Schwelle hinaus verhindert werden. Geboten sind daher vor

allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 198; vgl. bereits BVerfGE 118, 79, 110).

Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 193, auch unter Verweis auf Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 535 m.w.N.).

Verhindert werden muss demnach eine zu kurzfristige und damit einseitige Verteilung von Freiheit und Reduktionslasten zulasten der Zukunft.

Das verlangt, dass das knappe Restbudget an Treibhausgasen hinreichend schonend aufgezehrt und so Zeit gewonnen wird, *rechtzeitig erforderliche Transformationen einzuleiten*, welche die Freiheitseinbußen durch die verfassungsrechtlich unausweichliche Reduktion von Treibhausgasemissionen und Treibhausgas-relevantem Freiheitsgebrauch lindern, indem sie Treibhausgas-neutrale Verhaltensalternativen verfügbar machen (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 194).

b) Das Klimaschutzgesetz konkretisiert Art. 20a GG einfachgesetzlich. Gemäß § 3 Abs. 2 KSG muss *bis zum Jahr 2045* Treibhausgasneutralität in Deutschland erreicht sein.

Bereits bis 2030 müssen die Jahresemissionsmengen der Sektors der Energiewirtschaft im Vergleich zu heute zudem mehr als halbiert werden, und zwar von 257 Mio. ²t CO₂-Äquivalente in 2022 auf 108 Mio. t CO₂-Äquivalente in 2030 (vgl. § 4 i.V.m. Anlage 2 KSG).

c) Diese Anforderungen würden durch den Erlass eines hinsichtlich des Betriebs der ETL 185 unbeschränkten Planfeststellungsbeschlusses konterkariert. Die Ermöglichung eines Betriebs einer fossilen FSRU bis Ende 2043 mit fossilem Erdgas ist kein „Übergangszeitraum“, sondern eine Manifestation fossiler Infrastruktur bis nahezu zu dem Zeitpunkt, an dem rechtlich verbindlich bereits Treibhausgasneutralität erreicht sein muss.

Mit Erlass eines für den Betrieb der ETL 185 unbeschränkten Planfeststellungsbeschlusses würde gegen Art. 20a GG und die verbindlichen Ziele und Vorgaben des Klimaschutzgesetzes verstoßen werden, die verfassungsrechtlich gebotene rechtzeitige Transformation würde maßgeblich blockiert.

4 Unzulässige Aufspaltung eines einheitlichen Sachverhalts: FSRU mit ETL 185, landseitiges LNG-Terminal mit ETL 180, Anleger(ertüchtigung) samt Gewässervertiefungen sind ein Gesamtprojekt; insbesondere maßgebliche

Auswirkungen des Gesamtprojektes auf den Klimawandel vollständig ausgeblendet

a) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll vorliegend nicht durchgeführt werden. Begründet wird dies unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 LNGG (vgl. Schreiben zur „Herstellung des Benehmens mit den Umweltvereinigungen“ vom 14. Juli 2022).

§ 4 Abs. 1 LNGG fordert indes, dass mit dem fraglichen Vorhaben „mengenmäßig ein relevanter Beitrag zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas geleistet werden“ könnte. Der Gesetzgeber des LNG-Beschleunigungsgesetzes hat einen solchen „mengenmäßig relevanten Beitrag bei Anbindungsleitungen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG konkretisiert und dann angenommen, wenn die Leitung benötigt würde, um eine Anlage an das Fernleitungsnetz anzubinden, deren jährliche Regasifizierungskapazität mindestens 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet (vgl. BT- Drs. 20/1742, S. 18).

Diese Menge würde hier nicht erreicht, da maximal durch die ETL 185 eine Menge von 3 bis 4 Mrd. m³ von einer FSRU abgeführt werden könnte. Von daher fehlt es vorliegend bereits an der Anwendbarkeit von § 4 Abs. 1 LNGG überhaupt.

b) Unabhängig von dem Vorstehenden gilt:

aa) Für einen Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie zum einen nachzuweisen, dass sich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachteilig auf den Zweck des Projektes auswirken würde.

Zwar soll dies in einem entsprechenden Vermerk der hiesigen Plangenehmigungsbehörde dargelegt werden. Allerdings datiert dieser Vermerk erst vom 18. Juli 2022, während das Schreiben zur „Herstellung des Benehmens mit den Umweltvereinigungen“ vom 14. Juli 2022 schon „wusste“, dass es keiner Durchführung einer UVP bedürfe. Das ist in hohem Maße geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass der Vermerk zu keinem anderen Ergebnis kommen „durfte“.

bb) Zudem kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie nur verzichtet werden, wenn die Verwirklichung der Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung auf andere Weise als durch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet sind.

In dem Plangenehmigungsverfahren für die ETL 185 gibt es indes noch nicht einmal umweltrelevante Unterlagen, geschweige denn einen UVP-Bericht o.ä.

Damit aber ist von vornherein ausgeschlossen, dass auch nur die Verwirklichung der Ziele der UVP-Richtlinie gewährleistet werden kann. Das ist unzulässig. Der Erlass einer

Plangenehmigung kommt ohne die Durchführung einer „Umweltprüfung“ auf Grundlage umweltrelevanter Unterlagen nicht in Betracht.

c) Hinzukommt das Folgende:

Der EuGH hat klargestellt, dass der Zweck der UVP-Richtlinie nicht durch die Aufteilung von Projekten umgangen werden darf. Wenn mehrere Projekte zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie haben können, müssen ihre Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt geprüft werden.

Insbesondere müssen Projekte dann gemeinsam betrachtet werden, wenn sie miteinander verknüpft sind, aufeinander folgen oder sich ihre Umweltauswirkungen überschneiden (siehe EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2009, Rs. C-205/08, Rn. 53 - Alpe Adria; EuGH, Urt. v. 25. Juli 2008, Rs. C-142/07, Rn. 44 - Ecologistas en Acción-CODA).

Um eine Umgehung der Unionsvorschriften durch eine Aufspaltung von Projekten, die zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, zu verhindern, müssen außerdem die kumulativen Wirkungen solcher in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte berücksichtigt werden (EuGH, Urt. v. 21. März 2013, Rs. C- 244/12, Rn. 21 - Salzburger Flughafen).

aa) FSRU mit ETL 185, landseitiges LNG-Terminal mit ETL 180, Anleger(ertüchtigung) samt Gewässervertiefungen stehen in einem notwendigen räumlichen und funktionalen Zusammenhang, sie sind ein Gesamtprojekt.

Daraus folgt, dass landseitige und seeseitige Anlagenteile auch als ein Gesamtprojekt zu beurteilen sind und in koordinierten Genehmigungsverfahren erfolgen müssen (siehe auch Vermerk des NLWKN vom 1. März 2022 in Zusammenhang mit dem LNG-Anleger in Wilhelmshaven).

Weder gibt es hier jedoch eine solche Gesamtbetrachtung noch koordinierte Genehmigungsverfahren. Vorliegend werden noch nicht einmal ETL 185 und der Betrieb der FSRU gemeinsam betrachtet. Das gilt insbesondere mit Blick auf maßgebliche Auswirkungen auf den Klimawandel.

Da vorliegend keinerlei umweltrelevante Planunterlagen ausgelegt worden sind und auch der Erläuterungsbericht noch nicht einmal das globale Klima, den Klimawandel und Treibhausgasemissionen erwähnt, fehlt es an jeglichen Ausführungen betreffend das Schutzgut „globales Klima“. Auch § 4 Abs. 1 LGG - selbst wenn man dessen Anwendbarkeit hier unterstellen wollte - entbindet davon aber nicht.

bb) Dafür, welche Betrachtungen und insbesondere auch welche Gesamtbetrachtungen mit Blick auf die Auswirkungen des (Gesamt)Projektes erforderlich wären, wird vollumfänglich

auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme betreffend das Planfeststellungsverfahren für den 1. Abschnitt der ETL 180 zum Anschluss eines landseitigen LNG-Terminals Bezug genommen. Die Stellungnahme wird rein vorsorglich dieser Stellungnahme als

Anlage

beigefügt. Die dortigen Ausführungen zur unzureichenden Betrachtung der Klimaauswirkungen, der störfallrelevanten Risiken sowie der FFH-Schutzanforderungen sind ausdrücklich auch Gegenstand dieser Stellungnahme.

Es ist außerdem ein offenes „Geheimnis“, das jede Pipeline schon im Normalbetrieb emittiert. In diesem Fall eben das höchst treibhauswirksame Gas Methan.

Mit freundlichen Grüßen